

Die Beleuchtung der Kaufläden.

Verschiedene Auffassungen der Verfügung.

Die Verfügung betreffend die Einschränkung der Beleuchtung der Geschäftslokale hat, wie wir berichtet, schon am vierten Tag ihrer Wirksamkeit eine mildernde Abänderung erfahren, indem für die Zeit bis Weihnachten den Geschäftsleuten die Verbeibaltung der Innen- und Außenbeleuchtung gestattet wurde. Nur die Außenbeleuchtung der Theater und sonstigen Vergnügungsetablissemments sowie die Reklamebeleuchtung bleibt verboten. Die teilweise Aufhebung der Verfügung, von der die Geschäftsleute gestern noch nicht offiziell verständigt waren, hat gestern abends wieder zu den mannigfaltigsten Auffassungen von seiten der Geschäftsleute geführt. Die Außenbeleuchtung vieler Geschäftslokale blieb am gestrigen Abend erloschen, während eine Anzahl von Geschäftsleuten sowohl die Außenbeleuchtung als auch die Schaufensterbeleuchtung uneingeschränkt aufkommen ließ. Eines der großen Warenhäuser auf der Mariahilferstraße beispielsweise hatte wieder genau die halbe Anzahl der Vogenlampen an der Außenfront erleuchtet und einige Schaufenster unbeleuchtet. Auch vor kleineren Geschäftslokalen sah man die Glühkörper an der Außenseite brennen und die Schaufenster beleuchtet. Die Filialen der Schuhfabriken schienen gestern von der Milderung der Verfügung noch gar keine Notiz genommen zu haben, denn die Außenbeleuchtung dieser Geschäfte blieb erloschen und die Beleuchtung der Schaufenster, wie am ersten Abend des Inkrafttretens der Verfügung, auf den dritten Teil reduziert.

Die Geschäftsleute haben sich also im allgemeinen gestern ebenso ungenau an die teilweise Aufhebung der Einschränkung, wie an den vorhergehenden Tagen an die strenge Verfügung gehalten. Denn auch vorgestern abends sah man an Geschäftslokalen, deren Schaufenster beleuchtet waren, auch noch einen Teil der Außenbeleuchtung in Funktion. Die betreffenden Geschäftsinhaber begründeten dies damit, daß etwa eine Seite des Schaufensters völlig unbeleuchtet wäre, wenn nicht auch von außen her noch Licht in das Schaufenster falle. Die Außenbeleuchtung jener Geschäftslokale, deren Schaufenster gar keine Beleuchtungskörper besitzen, war natürlich überall in voller Funktion und brachte Abwechslung.

Die Bewilligung des Drittels der Schaufensterbeleuchtung haben fast alle Geschäftsinhaber optimistisch aufgefaßt: Wenn sie 11 Glühbirnen im Schaufenster hatten, ließen sie 4 bis 5 als Drittel von 11 brennen, von einem großen und drei kleinen Leuchtörpern den großen und einen kleinen. Andere haben wieder die Verordnung nach der Auffassung gehandhabt, daß nur der Stromverbrauch auf ein Drittel reduziert werden müsse, ohne Rücksicht auf die Zahl der Glühkörper. Die Inhaber einiger großer Firmen ersehen einfach die bei der Reduzierung zur Beleuchtung übrig bleibenden Glühkörper durch solche größerer Lichtstärke, also eine Glühlampe, die eine Stärke von 50 Kerzen Licht hatte, durch eine von 80 bis 100 Kerzen Lichtstärke.

Die Einschränkung der Schaufensterbeleuchtung zeigt sich besonders deutlich in den Filialen der großen Schuhfabriken. Diese haben in den letzten Jahren die Schaufenster ihrer Geschäftslokale mit immer reicherer Lichtpracht ausgestattet. Girlanden von Glühlampen ziehen sich an allen mit Spiegeln verkleideten Seiten der Schaufenster hin. Nun ist ein Teil dieser Glühbirnengirlanden erloschen. Es würde allzu großen Kostenaufwand erfordern, wollten diese Firmen das Drittel an Glühkörpern der Schaufensterbeleuchtung durch Lampen von größerer Kerzenstärke ersetzen.

Die Fassaden der Vergnügungsetablissemments, der großen Varietés vor allem, entbehren der Reklamezwecken dienenden Vogenlampen nun vollends. Ähnlich die Theater und übrigen Vergnügungsetablissemments, besonders die Kinos. Die großen Kaffeehäuser und Restaurants, aus deren hohen Spiegelfenstern das Licht der Innenbeleuchtung strahlt, können auf die Außenbeleuchtung leichter verzichten. Es fällt bei diesen Etablissemments derzeit das Fehlen der Außenbeleuchtung denn auch am wenigsten auf.

Die Siebenuhrgeschäftssperre wurde dieser Tage von vielen Geschäftsleuten

nicht gerade präzise befolgt. Die Rollbalken der Eingangstüren wurden zwar um 7 Uhr herabgelassen, aber doch nur so weit, daß noch mancher Kunde ins Lokal schlüpfen konnte. Vielfach sind die Geschäfte innen noch bis halb 8 Uhr beleuchtet. Die verschiedenen Einschränkungsvorordnungen werden wohl erst bei strengerer Ueberwachung genauer befolgt werden.

Außerdem wäre es notwendig, daß die Geschäftsleute behördlicherseits über die neue Aufhebungsverfügung genau unterrichtet würden, damit die Befolgung endlich eine einheitliche wird.